



Disziplinarordnung, Fassung 1.4.2022

Hinweis vorab: Alle in der Satzung, in den Ordnungen sowie auf der Website des Vereins vorkommenden nicht spezifischen Geschlechtsangaben folgen dem Unisex-Prinzip und gelten somit für alle Geschlechter gleichermaßen

1. Allgemeines

Die Satzung des Tennisverein Max Aicher Freilassing e. V. sieht in § 20 Pkt. 2 die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch den Vorstand vor.

Die Disziplinarordnung soll dem Erscheinungsbild des Vereins in der Öffentlichkeit dienen, die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Vereins gewährleisten und die Vermeidung von Streitigkeiten und persönlichen Auseinandersetzungen bewirken.

2. Zuständigkeiten

- Der Gesamtvorstand ist gemäß Satzung § 17 zuständig für alle Disziplinarangelegenheiten.
- Der Ehrenrat entscheidet gemäß Satzung § 16 über die Berufung von Mitgliedern gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Disziplinarstrafe.

3. Anträge und Verfahren

- Gegen jedes Mitglied des Vereins kann von einem Vereinsmitglied ein Disziplinarverfahren beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- Der Vorstand kann in allen Fällen auch selbständig aktiv werden.
- Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens soll der Vorstand alle Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens, der Schlichtung, der Einigung und der Konfliktlösung ausschöpfen.
- Jeder Betroffene ist, vor der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn, unverzüglich (schriftlich oder mündlich) davon zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Sind Jugendliche betroffen, ist den gesetzlichen Vertretern das Anhörungsrecht zu gewähren.
- Die Begründung für die Strafe muss schriftlich an seine letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse erfolgen. Hat der Betroffene seine E-Mail-Adresse als Korrespondenzadresse angegeben, kann die Begründung per E-Mail übermittelt werden. Das Begründungsschreiben ist vom Vorstand auch dem Ehrenrat zu übermitteln.
- Disziplinar-Entscheidungen des Vorstandes unterliegen der Berufung.
- Die Berufung ist vom Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Begründung, schriftlich beim Ehrenrat des Vereins einzureichen.
- Der Ehrenrat muss die Berufung binnen vier Wochen behandeln und dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich an seine letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse übermitteln. Hat der Betroffene seine E-Mail-Adresse als Korrespondenzadresse angegeben, kann die Begründung per E-Mail übermittelt werden.
- Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
- Die erstinstanzliche Entscheidung ist bis zum endgültigen Spruch des Ehrenrates nicht zu vollziehen.

4. Verstöße und Verfehlungen

Verstöße und Verfehlungen können sein:

- Das Mitglied ist länger als drei Monate mit Zahlungen in Verzug und zahlt auch nach Mahnung nicht.
- grober Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und entsprechenden Beschlüsse der übergeordneten Organisationen,
- wiederholte Nichtbeachtung von Anordnungen des Vereins und seiner Organe, wie z.B. die Corona-Bestimmungen,
- Verstöße gegen den sportlichen Anstand,
- grobe Verstöße gegen die Ehre und das Ansehen anderer Vereinsmitglieder.

5. Disziplinarstrafen

hat das beschuldigte Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggfs. erhobenen Beweise nach Ansicht des Vorstandes in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:

- Verwarnung,
- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- Spielsperre auf der Anlage / vom Meisterschafts- und Turniersport,
- Enthebung oder zeitweiser / dauernder Ausschluss vom Amt eines Organes oder Ausschusses,
- Vereinsausschluss.

6. Verjährung

Vergehen nach dieser Ordnung verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährung wird durch Einleitung eines Verfahrens unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim Vorstand bzw. ein Vorstandsbeschluss zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

7. Gültigkeit

Diese Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Datum: 1. April 2021

Schriftführer

1. Vorsitzender